

Es ist gewiß die Absicht der Deputation gewesen, dem bloßen Branntweinschank soviel möglich entgegenzutreten, es soll auch das Bestehen der concessionirten Branntweinschänken nicht begünstigt werden; aber schon die Worte der Vorlage: „soweit thunlich“ zeigen an, daß eine Beschränkung bei der Wiedereinziehung stattfinden muß. Es giebt z. B. Realgerechtigkeiten, welche auf dem Grundstück ruhen. Ich kann mir nun nicht denken, daß die Kammer den Antrag stellen wolle, daß diese Realgerechtigkeiten sofort aufgehoben werden sollen. Dann giebt es Städte, wo außer dem Verhältniß des Bierbrauens und des Reiheschanks noch andere Verhältnisse existiren, wo z. B. die Branntweinbrenner neben der Befugniß, Branntwein zu brennen, auch die Befugniß haben, ihn zu vergläsern. Nun möchte es doch wohl bedenklich sein, wenn einmal dieser Nahrungszweig da ist, mit einem Male den Branntweinbrennereien das Schankrecht nehmen zu wollen. Gewisse Rücksichten dürften doch gelten. Dann kommen noch die Apotheken dazu, diese haben auch das Recht, daß sie rectificirten Branntwein und Liqueure verkaufen dürfen. Wollte man auch diese unter die Kategorie der Branntweinschänken rechnen, so würde leicht wieder eine Härte entstehen. Aus allen diesen Gründen ist der Antrag der Deputation hervorgegangen, welcher der Regierung das Ermessen anheimgiebt, daß auf die Aufhebung der bloßen Branntweinschänken mit Sorgfalt hingewirkt, aber Real- und andere Rechte soviel möglich geschont werden sollen. Ich habe in diesem Sinne die §. verstanden, und geglaubt, daß man den städtischen Einwohnern nicht sofort den Erwerbzweig nehmen könne.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Gegen das Bedenken des Abg., welcher so eben sprach, wollte ich nur bemerken, daß nicht von einer Neuerung in der §. 138 und nicht von der Entziehung von Realrechten die Rede sei. Es steht ja hier: „concessionirten.“ Also auf Schänkstätten, welche auf Realrechten beruhen, kann die §. nicht angewendet werden. Ich würde gegen das Wohlfahrtsinteresse der Städte im Allgemeinen sprechen, wenn ich nicht mich dafür erklären wollte, daß man auch in kleinern Städten die bloßen Branntweinschänken als gänzlich außer dem Gesetze ansehen und aufheben könnte.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß entgegensehen, daß nach dem Beschluß der ersten Kammer die bereits concessionirten Branntweinschänken auch eingezogen werden sollen. Nun hat die Concession theils auf der Person, theils auf dem Grundstück, und dort ist kein Unterschied gemacht.

Abg. v. Thielau: Ich muß offen gestehen, daß ich unter Concession nie ein Realrecht verstanden habe. Concession beschränkt sich nur auf Person und Zeit.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Die Deputation hat die Worte: „soweit thunlich“ ausdrücklich geltend gemacht, also ist von unbedingter Einziehung der Concessionen nicht die Rede.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird wohl die Debatte

für geschlossen erachten; sonach könnte der Referent zum Schluß sprechen.

Referent Todt: Ich werde sehr wenig hinzuzufügen haben; aber überzeugen kann ich mich nicht, daß der Antrag der Deputation keine Berücksichtigung verdienen sollte, wenn man, wie doch sonst gethan worden ist, das Bestehende berücksichtigen will. Es ist von mehren Abgg. bemerkt worden, es bestünde in den Städten keine Concession für den Branntwein allein, oder wo eine Bierschänke nicht bestünde, ließe sie sich leicht einrichten. Das ist nicht überall der Fall. Ich könnte 5 — 6 kleinere Städte namhaft machen, wo die Brauberechtigten das Recht haben, daß keine Bierschänken außer den ihrigen bestehen. Ich glaube nicht, daß die Abgg. ihre Zustimmung dazu geben wollen, daß die Polizei berechtigt werde, auch Andern den Ausschank zuzugestehen; denn ich glaube nicht, daß das Polizeirecht soweit gehen kann, daß es gegen das Recht verstoße. Dort also würde eine Aenderung nicht eintreten können. Uebrigens will ich nur noch berichten, daß die Reiheschankstätten, nicht wie vom Abg. v. Thielau geschildert worden ist, die Einrichtung haben, daß man dort nur das Bier holen kann, sondern, daß in dem Voigtlande wenigstens dort das Bier wirklich getrunken, und nicht bloß geholt wird. Wenn die Kammer hier das Bestehende minder berücksichtigen will, als bisher geschehen ist, so mag der Antrag seinem Schicksal entgegengehen; für ordnungsgemäß kann ich es aber nicht halten, wenn man hier eingreifen will, da es insbesondere zu einem Mißbrauch nicht führen kann, indem die Behörden es immer in der Hand haben. Will man dem Braantwein trinken entgegentreten, so müssen die Braantweinbrennereien aufhören, sonst wird es nichts helfen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer, ob sie die §. 138 annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer den Zusatz: „und es sind bereits concessionirten, so weit thunlich, wieder einzuziehen?“ — Wird desgleichen einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Will die Kammer den Antrag in der Schrift stellen, „daß in Städten — errichtet werden?“ (f. Nr. 113 S. 2393) — Wird gegen 6 Stimmen bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 139 (f. Nr. 47 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 957) lautet das Deputationsgutachten:

Zu §. 139 ist lediglich das Wort „concessionirten“ in „berechtigten“ umzuwandeln, weil in der Lausitz jede Schänkstätte als solche das Recht zum Tanzhalten hat und keiner besonderen Concession bedarf.

Mit dieser Abänderung wird die §. selbst zu genehmigen sein.

Präsident D. Haase: Es ist hier bloß das Wort „concessionirten“ in „berechtigten“ umgewandelt worden, und ich